

## Stempel = Tabelle

über die Anwendung der vom 1. Jänner 1818  
für die Geldurkunden vorgeschriebenen 13  
Stempel = Classen.

Für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung im Ver- trag	die Stempel = Classen.	Wird erfordert	Wenn die Urkunde aus mehreren Bo- gen besteht, darf nur der erste Bogen den vollen 2 latten- mäßigen Stempel enthalten, die ande- ren oder die Ein- lags - Bogen erfor- dern aber bloß nach §. 7 und 15 des Pa- tentens vom 5. Octo- ber 1802 den Stempel zu			
		die Stäm- pelgebühr in Conden- tions- Münze oder Bank- noten.	fl.	fr.	fl.	fr.
über 2 fl. bis 20 fl.	1	—	3	—	—	—
= 20 = 50 =	2	—	6	—	—	—
= 50 = 125 =	3	—	15	—	—	3
= 125 = 250 =	4	—	30	—	—	—
= 250 = 500 =	5	1	—	—	—	—
= 500 = 1000 =	6	2	—	—	—	6
= 1000 = 2000 =	7	4	—	—	—	15
= 2000 = 4000 =	8	7	—	—	—	30
= 4000 = 8000 =	9	10	—	—	1	—
= 8000 = 16,000 =	10	20	—	—	2	—
= 16,000 = 32,000 =	11	40	—	—	4	—
= 32,000 = 64,000 =	12	80	—	—	7	—
= 64,000 fl.	13	100	—	—	10	—

### Anmerkungen

In Folge des hohen Hofkammer = Decrets vom  
14. November 1817 sind:

Erstens: Vom 1. Jänner 1818 angefangen,  
alle Stempelgebühren auf Papier, Wechsel, Wechsel-  
Proteste, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender,  
Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke  
in Conventions - Münze oder Banknoten zu entrichten.

Zweytens: Von diesem Zeitpuncte an, sind diese Stämpelgebühren für alle Geldurkunden ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten dreyzehn Classen festgesetzt.

Drittens. Die Urkunden über Geldbeträge bis einschließig zwey Gulden sind von dem Gebrauch des Stämpels freigelassen.

Viertens. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen des Patentes vom 5. October 1802, vom 15. October 1802, des Circulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, werden in sofern sie durch das hohe Hofkammer-Decret vom 14. November 1817 nicht ausdrücklich abgeändert wurden, in ihrer Wirksamkeit bestätigt.

Durch ein nachgefolgtes und so wie das erstere kundgemachtes hohes Decret vom 2. December 1817 wurde vorgeschrieben, das

a) Vom 1. Jänner 1818 angefangen, von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papier unter der in dem Stämpel - Patente vom 5. October 1802 festgesetzten Strafe kein Gebrauch gemacht werden dürfe.

b) Das alle mit den bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier mit Zurückstellung der Stämpelgebühren in Einlösungs - oder Anticipations - Scheinen eingelöst werde, dieses jedoch vom 1. Jänner 1818 angefangen bis längstens letzten May 1818 zu der Gefälls - Administration in der Hauptstadt jeder Provinz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden müsse, als dafür vom 1. Ju-

nus 1818 an, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird.

Die Abdrücke der neuen Stämpel aller dreyzehn Classen, und des Controll: Stämpels, der vom 1. Jänner 1818 zur Unterscheidung des Erfüllungstämpels aufgedrückt wird, wurden durch Circular der Landesstelle mitgetheilet.

**Personalstämpeltariff, alphabetisch geordnet aus dem Stämpelpatente vom 5. October 1802, und den nachgefolgten Erläuterungen über die nach den persönlichen Eigenschaften bestimmten Stämpelbogenklassen.**

	fl.	kr.
A.		
Adelige, welchen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist	2	—
Adjuncten bey den landesfürstlichen Landesstellen, und in niedern öffentlichen oder Privat-Diensten	—	30
Adjuncten bey Hofstellen und Hofämtern	—	45
Administratores, siehe Vorsteher eines Amtes	—	—
Advocaten, wenn sie auch nicht Doctoren sind	2	—
Aebte (insulirte)	7	—
Agenten, siehe Hofagenten.	—	6
Amtsboten	—	—
Amtsvorsteher, siehe Vorsteher eines Amtes	—	—
Apotheker, wenn sie auch nicht Bürger sind, wie Bürger ihres Wohnortes.	—	—
Appellationsräthe, siehe Räthe.	—	—